



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0011/22/0106867/0016.V

09. Dezember 2022

Firmensitz:

Dyckerhoff GmbH
Lienener Str. 89
49525 Lengerich

Standort der Anlage:

Zementwerk Lengerich
Lienener Str. 89
49525 Lengerich

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen

- Einsatz von trockenem Klärschlamm -

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zum eingesetzten kommunalem Klärschlamm.....	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	11
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	11
V. Hinweise	12
V.1 Allgemeine Hinweise.....	12
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	13
VI. Begründung	14
VI.1 Allgemeines.....	14
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	15
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	15
VI.4 Ergebnis der Prüfung	17
VI.5 Kosten.....	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen	20
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	22

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3.1 (Verfahrensart G, E) und Nummer 8.12.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen und als Nebeneinrichtung eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst

- den Einsatz von bis zu 3,5 t/h Trockensubstanz an Klärschlamm (ASN 19 08 05) mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) von mindestens 90 % in der Calcinatorfeuerung des Drehofens 8,
- die Umnutzung und den Betrieb des ehemaligen Braunkohlesilos zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm (Silo 8.4) mit einer max. Lagerkapazität von 660 Tonnen,
- die Errichtung und den Betrieb von zwei Förderleitungen vom Silo 8.4 zur Calcinatorfeuerung des Drehofens 8 und
- die Errichtung und den Betrieb einer Entladestation für trockenen Klärschlamm.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 11.03.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung (Bau O NRW 2018)

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

Anzeige vom: 01.09.2022

Anzeigegegenstand: Errichtung und Betrieb einer Annahme- und Dosierstation für Fluff für die Hauptfeuerung am Drehofen 4

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 13.09.2022

Aktenzeichen: 53.0221/22/0106867-0001/0030.U

Anzeige vom: 01.09.2022

Anzeigegegenstand: Einsatz von zusätzlichen 8.000 t/a Mörtelresten als Sekundärrohstoff mit der ASN 10 13 11 der Firma Lambers GmbH & Co. KG

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 13.09.2022

Aktenzeichen: 500-53.0220/22/0106867/0125.U

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Kapazität von 1.500 t/d (Drehrohrofenanlage 4) und 3.700 t/d (Drehrohrofenanlage 8) mit Nebeneinrichtungen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Ziffern 2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zum eingesetzten kommunalem Klärschlamm

Abfallschlüsselnummer	19 08 05
Wasser	1 bis 75 Gew. % (roh) ³

³ roh = Bezug auf Originalsubstanz im Anlieferungszustand

Trockensubstanz	25 bis 100 Gew. %
Heizwert, roh	0,5 – ca. 11 MJ/kg
Heizwert, TS	10 bis 12 MJ/kg
Schwefel	0,5 bis 2,0 Gew. % (roh)
Fluor	ca. 0,01 Gew. % (roh)
Chlor	0,05 bis 0,5 Gew. % (roh)

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Die Feuerwehrpläne für das Objekt sind den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes anzupassen. (§ 50 Bau O NRW 2018).
- IV.2.2 Art, Umfang und Inhalt dieser Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor Fertigstellung der Maßnahme mit der Werkfeuerwehr Dyckerhoff abzustimmen. Die Vorgaben der nach DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen – sind zu beachten
- IV.2.3 Kopien der Feuerwehrpläne sind folgenden Behörden / Stellen bereit zu stellen:
Werkfeuerwehr Dyckerhoff
- 3 x in Papierform, hiervon 2 x spritzwassergeschützt und digital als PDF-Datei Stadt Lengerich, Ordnungsamt

- digital als PDF-Datei an ordnungsamt@lengerich.de

Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an brandschutzdienststelle@kreis-steinfurt.de Leitstelle des Kreises Steinfurt

Leitstelle des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de

- IV.2.4 Sofern Eingriffe in die vorhandenen tragenden und aussteifenden Bauteile erfolgen sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 Bau O NRW 2018). Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Bau O NRW 2018 zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.

Hinweis: Die bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 Bau O NRW 2018) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

- IV.2.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes), und Brandschutz einzureichen (§ 84 Absatz 4 Bau O NRW 2018 i.V.m. § 68 Absatz 2 Bau O NRW 2018).

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Für die Drehofenanlage 8 sind die folgenden Sekundärbrennstoffe (SBS) zugelassen:

Erzeugung von bis zu 100 % der notwendigen Feuerungswärmeleistung (FWL) durch den Einsatz von Fluff und Lösemittel in der Hauptfeuerung, sowie von Fluff und kommunalem Klärschlamm in der Calzinatorfeuerung. Folgende SBS dürfen eingesetzt werden:

SBS und Heizwert	Maximale Einsatzmenge in der Hauptfeuerung in t/h	Maximale Einsatzmenge in der Calzinatorfeuerung in t/h
<i>feste Sekundärbrennstoffe (Fluff)</i> Heizwert ≥ 16 MJ/kg, in der Hauptfeuerung im Mittel 20 MJ/kg	23,0	
<i>Lösemittel¹</i> Hu ≥ 14 MJ/kg im Mittel 18 MJ/kg	4,0	nicht vorgesehen
<i>kommunaler mechanisch entwässerter Klärschlamm²</i> Heizwert von 0,5 bis 4 MJ/kg (roh) bzw. 10 bis 12 MJ/kg (Trockensubstanz [TS])	nicht vorgesehen	max. 10 t/h Originalsubstanz
<i>oder kommunaler getrockneter Klärschlamm²</i> Heizwert von 0,5 bis 18 MJ/kg (roh) bzw. 10 bis 12 MJ/kg (Trockensubstanz [TS])	nicht vorgesehen	max. 3,5 t/h Trockensubstanz

¹ Lösemittelmengen dürfen durch feste Sekundärbrennstoffe (Fluff) ersetzt werden

² Alternativ können mechanisch entwässerter Klärschlamm und getrockneter Klärschlamm zeitgleich eingesetzt werden, dabei darf die Trockensubstanz des eingesetzten Klärschlammes 3,5 Tonnen pro Stunde nicht überschreiten.

- IV.3.2 Es dürfen nur Klärschlämme mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 19 08 05 aus kommunalen Kläranlagen angenommen werden.
- IV.3.3 Es ist über leittechnische Verriegelungen sicherzustellen, dass beim Einsatz von mechanisch entwässerten und getrockneten Klärschlämmen der TS-Gehalt der Mengenströme insgesamt 3,5 t/h nicht überschreitet.
- IV.3.4 Die kommunalen Kläranlagen und die Klärschlammlieferanten für mechanisch entwässerten Klärschlamm sowie die Klärschlamm-trocknungsanlagen für trockenen Klärschlamm sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 vor Einsatz erstmalig und im Falle eines Wechsels innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- IV.3.5 Die angelieferten kommunalen Klärschlämme nach Ziffer IV.3.2 dürfen die folgenden Maximalwerte nicht überschreiten:

<i>Parameter</i>	<i>Maximalwerte bezogen auf die Trockensubstanz (TS) in mg/kg</i>
Quecksilber	1
Cadmium	4
Thallium	1
Antimon	20
Arsen	20
Blei	100
Chrom	270
Kobalt	20
Nickel	120
Kupfer	800
Mangan	2.500
Vanadium	100
Zinn	70
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1,5
Pentachlorphenol (PCP)	0,1
Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)	100 µg/kg Trockenmasse

IV.3.6 An jedem Einsatztag von mechanisch entwässertem Klärschlamm ist eine Rückstellprobe einer Klärschlammlieferung zu entnehmen.

An jedem Anlieferungstag von trockenem Klärschlamm ist eine Rückstellprobe einer Klärschlammlieferung zu entnehmen.

Die Rückstellproben sind eindeutig zu beschriften und ordnungsgemäß zu lagern.

IV.3.7 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten des kommunalen Klärschlammes ist sicherzustellen, dass der Klärschlamm nur dann in das Zementwerk Lengerich geliefert werden darf, wenn die Qualitätsanforderungen nach Ziffer IV.3.6 erfüllt werden.

- IV.3.8 Bei jeder Anlieferung muss eine Deklarationsanalyse entsprechend der Anlage I der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegen oder eine Bestätigung vorliegen, dass für den Klärschlamm eine Deklarationsanalyse vorliegt und der Klärschlamm dieser entspricht (Übereinstimmungserklärung). Die Deklarationsanalyse muss die Schwermetalle nach § 5 (1) Nummer 1 der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung (AbfKlärV) enthalten.
- IV.3.9 Jeweils nach Ablauf von einem Kalendermonat sind durch eine externe, abfallrechtlich zugelassene Stelle 8 Proben (davon möglichst 2 Proben mechanisch entwässerter Klärschlamm und möglichst 2 Proben trockener Klärschlamm) auszuwählen und jeweils auf die unter der Nebenbestimmung IV.3.5 genannten Parameter zu analysieren. Weiterhin sind die Gehalte an Chlor, Fluor, Schwefel, der Wassergehalt und der Heizwert des Klärschlammes zu bestimmen. Die Ergebnisse der Analysen sind der Bezirksregierung Münster spätestens eine Woche nach Erhalt zu übermitteln. Wurde in dem Monat nicht täglich Klärschlamm angeliefert (trocken) oder eingesetzt (mechanisch entwässert), so ist die Probenanzahl in diesem Monat anteilig anzupassen.
- IV.3.10 Soweit die durchzuführende Analyse der Rückstellproben ergibt, dass ein Parameter oberhalb des unter Ziffer IV.3.5 genannten Maximalwertes liegt, gilt dieser als noch eingehalten, wenn der Maximalwert vom Perzentilwert P80 aller Messwerte eines Kalendermonats nicht überschritten wird und der Maximalwert um nicht mehr als 100 % überschritten wird.

Werden die Anforderungen nicht eingehalten, ist eine Ursachenanalyse durchzuführen und der Bezirksregierung Münster innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung vorzulegen. Nach Auswertung der Ursachenanalyse wird durch die Bezirksregierung Münster entschieden, ob die Belieferung durch den Klärschlammlieferanten oder die kommunale Kläranlage bzw. die Klärschlamm Trocknungsanlage auszusetzen ist.

- IV.3.11 Für die Klärschlammlieferungen ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:
- Klärschlammlieferant
 - Datum der Anlieferung
 - Gewicht
 - Liefer- oder Wiegeschein
 - Deklaration oder Übereinstimmungserklärung nach Ziffer IV.3.9
 - Dokumentation der Annahmekontrolle, Ergebnisse von Sichtkontrollen und der Analyseergebnisse

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muss jederzeit für die Bezirksregierung Münster einsehbar sein.

- IV.3.12 Der Klärschlammstrom für den trockenen und den mechanisch entwässerten Klärschlamm ist jeweils kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Dabei kann die Ermittlung des Klärschlammstroms über eine Umrechnung der Leistung der Förderschnecke am Klärschlambunker erfolgen.

Die Aufzeichnung ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muss jederzeit für die Bezirksregierung Münster einsehbar sein.

- IV.3.13 Die Stoffe Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) im Abgas des Drehofens 8 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Einzelmessungen durch eine nach § 29 b des BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen und wiederkehrend jährlich zu wiederholen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Nach Ablauf von drei Jahren kann auf Antrag auf eine Wiederholung der Messung verzichtet werden, wenn der Gehalt an PFOS und PFOA jeder Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit unterhalb der Nachweisgrenze (jeweils 15 ng/m^3) liegt.

- IV.3.14 Für die Emissionen an Benzol im Abgas des Drehofens 8 ist eine Massenkonzentration von $0,5 \text{ mg/m}^3$ anzustreben. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- IV.3.15 Die Emissionen an Benzol und Formaldehyd im Abgas des Drehofens 8 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Einzelmessungen durch eine nach § 29 b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen und wiederkehrend nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- IV.3.16 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen der Nebenquellen Q454 und Q455 dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf den Normzustand ($273,15 \text{ K}$; $101,3 \text{ kPa}$ nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf).

IV.3.17 Die Filteranlagen der Nebenquellen Q454 und Q455 sind mindestens (in Abhängigkeit von der Filterbeanspruchung) in Abständen von 12 Monaten auf ihren Zustand und ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Wirksamkeit der Entstaubung der Filter ist durch einen Wartungsplan sicherzustellen. Darin sind die Wartungsintervalle festzulegen und die Wartungen zu dokumentieren.

IV.3.18 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der zeitweiligen Lagerung von Klärschlämmen erst nach der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung in Höhe 16.500,00 € zulässig.

Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

IV.4.1 Für die AwSV-Anlage -Silo für getrockneten Klärschlamm- ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage gem. § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden (AwSV) enthalten sind.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.5.1 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäß und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

IV.5.2 Bodenaushub, welcher nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist auf die Parameter der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – TR Boden“ vom 05.11.2004 zu untersuchen und entsprechend fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung,

der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- V.2.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist mir mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 Bau O NRW 2018). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden. In dem Formular ist auch der qualifizierte Bauleiter namentlich mit Telefonnummer zu benennen.
- V.2.2 Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist mir eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 Bau O NRW 2018). Sie können hierfür das beigefügte Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens verwenden.
- V.2.3 Der Bauherr und der spätere Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 74 Absatz 5 Bau O NRW 2018).
- V.2.4 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- V.2.5 Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 11 Abs. 3 Bau O NRW 2018).
- V.2.6 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorherigen Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Dyckerhoff GmbH betreibt am Standort Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.03.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 03.03.2022, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt. Am 10.03.2022 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen zu ergänzen sind. Am 29.09.2022 hatte die Antragstellerin vervollständigte Unterlagen eingereicht.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 i. V. m. Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 11.10.2022, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 25.10.2022 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Steinfurt (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Planungsamt)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Stadt Lengerich

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderungen der Anlage zu keinen negativen Veränderungen bei den Luftschadstoff- und Lärmimmissionen führen und aufgrund der Schutzvorkehrungen keine Beeinträchtigungen von Grundwasser und Boden zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 18.11.2022 in den Westfälischen Nachrichten für Tecklenburger Landbote, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp.nrw.de.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Bauplanungsrechts

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig. Das Einvernehmen der Stadt Lengerich als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.11.2022 erteilt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Durch den beantragten Einsatz von bis zu 3,7 Tonnen getrockneten Klärschlamm ändert sich die Menge an eingesetzter Trockensubstanz nicht. Damit einhergehend sind auch keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten des Drehofens zu erwarten.

Die Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen gem. § 7 der 17.BImSchV werden weiterhin sicher eingehalten.

Der getrocknete Klärschlamm ist als schwach wassergefährdend einzustufen. Der Klärschlamm wird in einem dichten und beständigen Silo gelagert und mittels Rohrleitungen zum Calcinator des Drehofens 8 gefördert. Das Silo befindet sich auf einer betonierten Fläche, so dass insgesamt keine Wassergefährdungen durch den Umgang mit dem getrockneten Klärschlamm zu erwarten sind.

Aufgrund des geschlossenen Systems bei der Anlieferung, der Lagerung und dem Weitertransport sind durch den Einsatz des getrockneten Klärschlammes keine wesentlichen Geruchsimmissionen zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Anlieferung und die Qualitätsanforderungen des getrockneten Klärschlammes entsprechen den Regelungen zu dem bisherigen Einsatz von mechanisch entwässertem Klärschlamm.

Kommunale Klärschlämme können perfluorierte Tenside (PFT) enthalten. Nach den Ausführungen des vdz vom 13.05.2022 ist davon auszugehen, dass die PFT aufgrund des Temperaturniveaus (Gastemperaturen von 1.000 -1.200 °C) im Calcinator und einer Verweilzeit von mindestens 2,5 Sekunden vollständig ausbrennen. Zur Absicherung der gutachterlichen Stellungnahme ist in diesem Bescheid eine Messverpflichtung aufgenommen worden, um möglicher Gehalte von perfluorierten Tensiden (Leitkomponenten PFOA und PFOS) im Abgas der Drehofenanlage 8 festzustellen. Sollte sich herausstellen, dass die

Gehalte an PFOA und PFOS regelmäßig unterhalb der Nachweisgrenze liegen, kann auf die jährliche Messung nach Ablauf von drei Jahren verzichtet werden.

Zudem werden an den Klärschlamm in diesem Bescheid, Anforderungen an den Maximalgehalt von PFOA und PFOS gestellt. Hierbei hat sich die Genehmigungsbehörde an den Vorgabewert von 100 µg/kg TS orientiert, bei dem eine landschaftsbauliche Verwertung des Klärschlammes in NRW untersagt wäre.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind festgelegt worden.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b
[Euro 2.750 + 0,003 x (1.250.000 – 500.000)] | 5.000,00 € |
| Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr,
die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene
behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre,
wenn diese selbständig erteilt worden wäre.
In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung
nach Tarifstelle 2.4 zu entrichten. | 16.500,00 € |

2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (16.500 x 0,3) = 4.950 €	- 4.950,00 €
--	--------------

Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:	<u>11.550,00 €</u>
-------------------------------	--------------------

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	3 Std. x 70,00 € =	210,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>271,00 €</u>

Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5:	11.821,00 €
Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:	<u>11.821,00 €</u>

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 58,00 €
- Westfälische Nachrichten (Ausgabe Lengerich) 193,40 €

Summe Auslagen:	<u>251,40 €</u>
-----------------	-----------------

<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>12.072,40 €</u>
----------------------	--------------------

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez.

André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
2. Antrag gem. § 16 BImSchG- Formular 1	6 Seiten
3. Genehmigungsverzeichnis	2 Seiten
4. Kurzbeschreibung	6 Seiten
5. Erforderliche Änderungen im Genehmigungsbescheid	5 Seiten
6. Grundkarte	2 Seiten
7. Lageplan	1 Seite
8. Lageplanausschnitt	1 Seite
9. Baugenehmigung Kreis Steinfurt vom 18.01.2022	4 Seiten
10. Zeichnung „Draufsicht“	1 Seite
11. Zeichnung „Silo- Aufstellung der Anlagenteile“	1 Seite
12. Zeichnung „Befüllleitung LKW-Entladung ins Silo“	1 Seite
13. Zeichnung „Förderleitung Silo zum CF“	1 Seite
14. Zeichnung „Förderleitung von Kompressoren zum Siloaustrag“	1 Seite
15. Zeichnung „Kompressorenraum“	1 Seite
16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Seiten
17. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	2 Seiten
18. Maßnahmen zur Anlagensicherheit	3 Seiten
19. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	1 Seite 1 Seite
20. Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Niederschlagswasserbehandlung	1 Seite
21. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verwertung, Abfallverwertung/-beseitigung	1 Seite
22. Maßnahmen zum Immissionsschutz	3 Seiten
23. Schallquellenplan	1 Seite
24. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Seiten
25. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
26. Prüfung neuer rechtlicher Vorgaben	2 Seiten
27. R+I Fließbild, Maßstab 1:1	1 Seite
28. Schalltechnisches Prognosegutachten	33 Seiten
29. Angaben zum Explosionsschutz	21 Seiten
30. Gutachterliche Stellungnahme VDZ GmbH	7 Seiten
31. Prüfung störfallrechtlicher Einstufung	9 Seiten
32. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten- Formular 2, Blatt 1-3	3 Seiten
33. Technische Daten- Formular 3, Blatt 1-2	2 Seiten
34. Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4, Blatt 1-4	4 Seiten
35. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, Blatt 1	1 Seite
36. Abgasreinigung, Formular 6, Blatt 1-2	2 Seiten
37. Wasserversorgung, Formular 7, Blatt 1-3	3 Seiten
38. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, Blatt 1-3	3 Seiten
39. Anlagen zum Abfüllen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe Formular 8.3, Blatt 1-3	3 Seiten
40. HBV-Anlagen, Formular 8.4, Blatt 1-2	2 Seiten
41. Rohrleitungen z. Transport fester, flüssiger o. gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, Blatt 1-3	3 Seiten

42. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	1 Seite
43. Kriterien für die Vorprüfung UVP (Screening-Checkliste)	7 Seiten
44. Angaben zum Störfallrecht	3 Seiten
45. Lageplan der sicherheitsrelevanten Anlagen	1 Seite
46. Wasserrechtliche Antragsunterlagen	1 Seite
47. Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Seite
48. Überwachungsplan nach § 6 TEHG	1 Seite
49. Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG	14 Seiten
50. Brandschutzkonzept	47 Seiten
51. Auflistung der wassergefährdenden Stoffe	1 Seite
52. Executive Summary	1 Seite
53. Angaben zum Betriebsgeheimnis	1 Seite

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
Bau O NRW 2018 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)

TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
AbfKlärV	Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Art. 137 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1344)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)